



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bruck

Datum: 3. Dezember 2024
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 21:10 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Alxing
Schriftführer/in: Ametsbichler Christine

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Schwäbl Josef
Gemeinderat	Bittner Franz
Gemeinderätin	Dengl Katharina
Gemeinderätin	Felzmann-Gaibinger Angela
Gemeinderätin	Heiler Theresia
Gemeinderat	Kotter jun. Josef
Gemeinderätin	Liebl Andrea
Gemeinderat	Pröbstl Johann
Gemeinderat	Schwäbl jun. Josef
Gemeinderat	Weinhart Robert
2. Bürgermeister	Zäuner Michael
3. Bürgermeisterin	Grünfelder Gabriele

Unentschuldig:

Gemeinderat	Stürzer Michael
-------------	-----------------

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Bürgeranfragen
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung auf Grund des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 27.03.2023 (Az. 20 ZB 22.2662) zur Herstellungsbeitragspflicht von fest überdachten Terrassen
4. Einharding 3d, Errichtung einer Doppelhaushälfte
5. Erlass einer Lärmschutzverordnung
6. Ganztagesbetreuung: Vorstellung - weitere Beratung
7. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
8. Gemeindebedarfsfläche Pienzenau
9. Feuerwehr Bruck - Vorberatung Eingabeplanung Feuerwehrhaus
10. Bekanntgaben
11. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgeranfragen

Sachverhalt:

keine

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck genehmigt die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 05.11.2024 und 20.11.2024.

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung vom **05.11.2024** wird in der vorliegenden Fassung genehmigt vorbehaltlich der eingearbeiteten Änderungen.

Beschluss: 11/0

GR`in Dengl Katharina nahm an der Abstimmung nicht teil, da sie in der letzten Sitzung nicht anwesend war.

Die Niederschrift der Sitzung vom **20.11.2024** wird in der vorliegenden Fassung genehmigt vorbehaltlich der eingearbeiteten Änderungen.

Beschluss: 9/0

GR`in Grünfelder Gabriele, GR Kotter Josef jun. Und Schwäbl Josef jun. nahmen an der Abstimmung nicht teil, da sie in der letzten Sitzung nicht anwesend waren.

Abstimmungsergebnis: 0 : 0

Abstimmungsbemerkung:
siehe Einzelabstimmung oben

3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung auf Grund des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 27.03.2023 (Az. 20 ZB 22.2662) zur Herstellungsbeitragspflicht von fest überdachten Terrassen

Sachverhalt:

Nach § 5 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) wird der Beitrag nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. § 5 Abs. 2 der Satzungen regelt jeweils welche tatsächlichen Geschossflächen beitragspflichtig sind. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BGS ist die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Daran anknüpfend wird in § 5 Abs. 2 Satz 5 BGS festgelegt, dass Balkone, Loggien und Terrassen außer Ansatz bleiben, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

In der bisherigen Verwaltungspraxis der VG Glonn wurden überdachte Terrassen im beitragsrechtlichen Sinn regelmäßig zur Geschossfläche hinzugerechnet, auch wenn sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen, da diese die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen. Diese Vorgehensweise stützte sich dabei auch auf die Rechtsprechung der Bayerischen Verwaltungsgerichte und den Kommentar „Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht“ (Wuttig/Thimet), der besagt, dass eine fest installierte Überdachung mit Außenpfosten eine entsprechend große Terrassenfläche zu einem Gebäudeteil im baurechtlichen Sinn und einer Geschossfläche im beitragsrechtlichen Sinne macht.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat jetzt entschieden, dass auch fest überdachte Terrassen von der Anwendung des § 5 Abs. 2 Satz 5 BGS erfasst sind und damit nicht der Beitragspflicht unterliegen. Dabei stützt er sich maßgeblich auf den Wortlaut von § 5 Abs. 2 Satz 5 BGS, der Balkone, Loggien und Terrassen als Gebäudeteile ansieht, die jenseits der Gebäudefluchtlinie außer Ansatz bleiben. Der Entscheidung des BayVGH lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass eine Beitragspflicht von fest überdachten Terrassen und Balkonen generell unzulässig ist. Die Gemeinden können also im Rahmen ihres Satzungsrechtes anderweitige Regelungen treffen, z. B. durch Hinzufügen eines klarstellenden Zusatzes.

Da sich die bisherige Rechtsprechung und Kommentarmeinung darüber einig waren, dass überdachte Terrassen als unselbständige Gebäudeteile der Beitragspflicht unterliegen und unter dem Aspekt der Beitragsgerechtigkeit, empfiehlt die Verwaltung die Beitragspflicht von überdachten Terrassen in den Satzungen klarzustellen.

Die Verwaltung empfiehlt daher die bisher geltende Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 5 BGS-WAS und BGS-EWS durch folgenden Zusatz zu erweitern: „Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.“

Der Absatz 2 in seiner bisherigen Form und mit dem neuen Satz 6.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

Seit November 2016 dürfen nur noch Kaltwasserzähler eingebaut werden, die den Vorgaben einer EU-Richtlinie entsprechen. Die bisherigen Wasserzähler mit Nenndurchfluss („Qn“) mussten spätestens nach Ablauf der Eichperiode (5 Jahre) durch Wasserzähler mit Dauerdurchfluss („Q3“)

ersetzt werden. Die in § 9 a) Abs. 3 BGS-WAS angegebenen Grundgebühren für Wasserzähler mit Nenndurchfluss können daher aus der BGS ersatzlos gestrichen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erweiterung des § 5 Abs. 2 BGS-EWS und des § 5 Abs. 2 BGS-WAS um den Satz „Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen“. Gleichzeitig wird § 9 a) Abs. 3 BGS-WAS ersatzlos gestrichen. Die BGS-EWS und BGS-WAS in der Fassung vom 18.10.2024 treten zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzungen zur EWS vom 01.10.2022 und zur WAS vom 01.10.2024 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4. Einharding 3d, Errichtung einer Doppelhaushälfte

Sachverhalt:

Zu diesem Bauantrag wurde die Gemeinde am 12.11.2024 beteiligt.

Nördlich des bestehenden Wohnhauses soll ein zweigeschoßiger Anbau mit einer Wohneinheit erfolgen. An der Westseite beträgt die Wandhöhe 4,80m an der Ostseite ca. 7,6m. Die Firsthöhe ist mit 7m angegeben. Im Keller sind 2 Stellplätze ins Gebäude integriert (daher an dieser Seite auch die höhere Wandhöhe). Es gibt keine bauliche Verbindung vom Bestandsgebäude zum Anbau. Der Eingang des Bestandsgebäudes wird auf die Westseite des Gebäudes verlegt. Ebenso die beiden Stellplätze des Bestandsgebäudes.

Das Vorhaben liegt im Bereich der Außenbereichssatzung Einharding. Der vorgegebene Bauraum kann fast vollständig eingehalten werden. Einer Abweichung für die geringfügigen Überschreitungen kann zugestimmt werden.

In der Satzung ist festgesetzt, dass pro Gebäude nur eine Wohneinheit zulässig ist. Eine Doppelhaushälfte zählt als ein Gebäude. Da keine bauliche Verbindung zwischen Bestandsgebäude und Anbau besteht (Türen o. ä.), könnte dieses Gebäude in ein Doppelhaus mit zwei Hälften geteilt werden. Baurechtliche Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Anbau und das Bestandsgebäude auf jeweils einem eigenen Grundstück liegen. Aktuell ist das Grundstück nicht geteilt. Eine Befreiung der Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude kann nicht zugestimmt werden.

Die beiden neuen Stellplätze fürs Bestandsgebäude werden über das nördliche Nachbargrundstück angefahren. Für den Nachweis der Erschließung ist die Vorlage einer entsprechenden Dienstbarkeit für ein Geh- und Fahrrecht, eingetragen für den Freistaat Bayern, erforderlich. Für die Abstandsflächen, die auf das nördliche Grundstück fallen, wurde eine Abstandsübernahme vereinbart.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Bauantrag in der vorliegenden Form nicht zu, da einer Befreiung für die Anzahl der Wohneinheiten nicht zugestimmt werden kann.

Werden die rechtlichen Voraussetzungen für ein Doppelhaus geschaffen und die Erschließung nachgewiesen, kann dem Bauantrag und der geringfügigen Überschreitung des Bauraums, ohne weitere Behandlung im Gemeinderat, zugestimmt werden.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

5. Erlass einer Lärmschutzverordnung

Sachverhalt:

Die Lärmschutzverordnung regelt eine zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im gesamten Gemeindebereich.

In der Verordnung werden Ruhezeiten festgelegt, in denen die o. g. Tätigkeiten zu unterlassen sind.

Bei Verstößen kann eine Geldbuße bis zu 5.000,00€ festgelegt werden.

Die Verordnung ist beim Thema Ruhestörung niederschwelliger als der gesetzlich geregelte Immissionsschutz. Bei der gesetzlichen Regelung muss der Lärm technisch ermittelt werden, bevor eingegriffen werden kann. Gibt es diese Verordnung, reicht im Geltungsbereich der Verordnung die subjektive Wahrnehmung einer Ruhestörung. Eine Ermittlung mit technischen Geräten o. ä. ist nicht erforderlich.

In den letzten 20 Jahren gab es einige Fälle, die mit Verweis auf die Lärmschutzverordnung gelöst werden konnten, auch ohne die Sanktionsmaßnahmen der Verordnung anwenden zu müssen.

Die Verwaltung hat die Verordnung auf den aktuellen Stand angepasst. Der Entwurf der Lärmschutzverordnung in der Fassung vom 03.12.2024 wurde den Gemeinderäten mit der Ladung zugeschickt. Die Verordnung hat eine maximale Geltungsdauer von 20 Jahren.

Um den Vollzug und die Kontrolle der Lärmschutzverordnungen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Glonn zu vereinfachen, empfiehlt die Verwaltung die neue Lärmschutzverordnung zum 01.01.2025 in Kraft zu setzen.

Die Satzung wird an alle Haushalte in der Gemeinde Bruck verteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Lärmschutzverordnung in der Fassung vom 03.12.2024 mit Inkrafttreten zum 01.01.2025 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6. Ganztagesbetreuung: Vorstellung - weitere Beratung

Sachverhalt:

Frau Gaigl vom Büro Gaigl Architekten Partmbb aus München stellte in der November-Sitzung verschiedene Planvarianten vor.

Herr Robida, Leiter des Jugendamtes Ebersberg beantwortete die Fragen aus dem Gemeinderat zum Thema Ganztagesbetreuung.

Kernpunkte dabei waren die verschiedenen Systeme einer Ganztagesbetreuung:

- Ganztagschule
- Hort
- Verlängerte Mittagesbetreuung

Folgende Entscheidungen müssen vom Gemeinderat als nächstes gefällt werden:

1. Welches Betreuungssystem wird gewählt?
2. Nach den derzeitigen Kenntnissen und Beratungsstand mit den Anforderungen an eine Betreuung wird als Standort das derzeitige Feuerwehrhaus in Alxing in Betracht gezogen.

Frage:

- a) Umbau oder Neubau?
- b) Für wie viele Kinder sollen die Räumlichkeiten dienen?
- c) Anlehnend an den Plan von Frau Gaigl: Beratung über Raumaufteilung, Raumgröße usw.
- d) Konkrete Planvariante erstellen zur Erörterung mit Behörden und Förderstellen.

GR`in Dengl Katharina las eine Stellungnahme der Jugendbeauftragten zur Ganztagesbetreuung vor. Anschließend wurde das Schreiben an Bürgermeister und Gemeinderat verteilt.

Liegt als Anlage diesem Protokoll bei.

7. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Sachverhalt:

Mit dieser Thematik hat sich der Gemeinderat bereits befasst und die Verwaltung mit der Ausarbeitung der Satzung beauftragt.

Prinzipiell gilt, dass der Art. 28 BayFwG (Bayerisches Feuerwehrgesetz) die Gemeinden zum Kostenersatz nach Einsätzen ermächtigt. Die allgemeinen Grundsätze der Haushaltswirtschaft und Einnahmebeschaffung (Art. 61, 62 GO) verpflichten die Gemeinden grundsätzlich, Kostenersatz geltend zu machen. Die fehlenden Abrechnungen von Feuerwehreinsätzen werden von der überörtlichen Rechnungsprüfung beanstandet. Entgegen der grundsätzlichen Abrechnungsermächtigung durch das BayFwG besteht die Möglichkeit der Pauschalierung von Kosten durch eine Kostensatzung. Hierzu wird zur eigentlichen Kostensatzung eine Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Verzeichnis der Pauschalsätze) hinzugefügt. Somit wäre ein Kostenersatz für Sach- und Personalaufwendungen nach Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen und anderen Unfällen aufgrund der Satzung und nicht nur nach dem BayFwG möglich. Dies würde eine schnellere, einfachere und rechtssichere Abrechnung der Einsatzkosten ermöglichen. Oftmals handelt es sich um Schäden, bei denen für die Kosten die Versicherung aufkommt. Eine Abrechnung auf der Grundlage einer Kostensatzung wird mittlerweile von den meisten Versicherungen anerkannt. Eine Abrechnung der Aufwendungen rein nach dem BayFwG stellt sich hingegen nach wie vor als schwierig heraus. Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG sieht allerdings vor, von einer Kostenerhebung abzusehen, wenn sie „der Billigkeit widersprechen würde“. Die ist nach der VollzBekBayFwG der Fall, wenn sich die Zahlung auf den Kostenschuldner äußerst belastend bzw. existenzbedrohend auswirken würde oder sonstige persönliche Härten, wie z.B. familiäres Leid, vorliegen. Gem. dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bleibt das gesetzliche Ermessen auch nach Satzungserlass bestehen (GK 2004, 226). Maßnahmen z.B. zur Menschenrettung bei Verkehrsunfällen sind kostenfrei. Hierbei wird die Abrechnung um die Zeit für die Menschenrettung gekürzt. Eine Brandbekämpfung ist ohnehin kostenfrei. Kostenschuldner ist der Unfallverursacher, der Fahrzeughalter (Empfehlung BayGT) bzw. wer zur Beseitigung der Gefahr verpflichtet war (Beispiele: Straßenbauamt als Straßenbaulastträger bei einer Ölspur auf der Staatsstraße – wenn Verursacher nicht ermittelt werden kann).

Die eigentliche Satzung wurde - angelehnt an die Mustersatzung vom Bayerischen Gemeindetag – vom Amt „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ in der VG Glonn erstellt. Die Berechnung der Pauschalen für die Anlage zur Satzung würde durch die Kämmerei (gem. Muster BayGT) durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Bruck beschließt die vorliegende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren samt der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Verzeichnis der Pauschalsätze).

Der 1. Bürgermeister wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung beauftragt.

Folgende Fragen stellte der Gemeinderat an die Verwaltung in Glonn:

1. Wieso ist der Stundensatz beim FFW- Auto Alxing so hoch? Auf welcher Grundlage wurde der Betrag errechnet? Es betrifft den Schlauchwagen SW 2000 mit 399,00€
2. Hauptamtliches Personal: Warum sind die Personalkosten hierzu aufgeführt, wenn wir solche Personen nicht haben?
3. Betrifft 3.2
Muss bei Abstellung des Sicherheitswachdienstes bei Vereinen innerhalb der Gemeinde auch der angegebene Stundensatz erhoben werden?
4. Wie hat die alte Satzung gelauteet? Haben wir eine Satzung?

Erst nach Klärung dieser Fragen wird sich der Gemeinderat nochmals mit dieser Satzung befassen.

8. Gemeindebedarfsfläche Pienzenau

Sachverhalt:

GR Schwäbl Josef jun. Und Zäuner Michael berichteten, dass derzeit vom Architekturbüro Baumann Pläne gemäß den Vorgaben des Immissionsschutzgutachtens erstellt werden.

9. Feuerwehr Bruck - Vorberatung Eingabeplanung Feuerwehrhaus

Sachverhalt:

Für die Eingabeplanung wurden angepasste Pläne an den Gemeinderat verteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Planskizze (siehe Anlage) mit den eingezeichneten Maßnahmen, diese dient als Grundlage für die Eingabeplanung. Plandatum: 29.11.2024
Herr Architekt Wäsler wird beauftragt, den Eingabeplan beim Landratsamt Ebersberg einzureichen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 4

10. Bekanntgaben

Sachverhalt:

1. Ökomodellregion
Wird in der Januar-Sitzung als TOP behandelt.
2. Zuschuss Montessori Schule
3. Sportheim Bruck
Eine Aktennotiz vom Ortstermin im Sportheim Bruck liegt als Anlage diesem Protokoll bei.

11. Anfragen

Sachverhalt:

GR`in Heiler:
Ist die Straße Nebelberg bereits fertiggestellt?

Bgm.
Die Straße soll in den nächsten Tagen, abhängig vom Wetter, fertiggestellt werden.

Josef Schwäbl
1. Bürgermeister

Ametsbichler Christine